

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. Februar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 109 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3)]

57/221. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ vor vierundfünfzig Jahren verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, dass der Herrschaft des Rechts, wie in der Erklärung betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt und ihr daher weiterhin die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft gelten sollte,

davon überzeugt, dass die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

eingedenk dessen, dass die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragte, Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfalteten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

unter Hinweis auf die Empfehlung der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die all-

¹ Resolution 217 A (III).

gemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken²,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/142 vom 9. Dezember 1998 und 55/99 vom 4. Dezember 2000,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³;
2. *begrüßt außerdem* die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternommenen Anstrengungen, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit zu einer vorrangigen Aufgabe seiner Programme für technische Zusammenarbeit zu machen;
3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wachsenden Zahl von Mitgliedstaaten, die um Hilfe bei der Stärkung und Festigung der Rechtsstaatlichkeit nachsuchen, was auf ein wachsendes Bewusstsein für ihre Wichtigkeit hindeutet, sowie von der Unterstützung, die diesen Staaten durch das Programm für technische Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars gewährt wird, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht;
4. *würdigt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um mit den begrenzten ihm zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen seinen ständig zunehmenden Aufgaben in einer Vielzahl von Bereichen nachzukommen;
5. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Amt des Hohen Kommissars für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;
6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das Programm der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, jedoch nicht über die notwendigen Mittel und Ressourcen verfügen;
7. *begrüßt* die Vertiefung der fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und den anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die systemweite Koordinierung der auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gewährten Hilfe zu verstärken, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars bei der Gewährung technischer Hilfe zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, um die die Staaten ersuchen;
8. *begrüßt es außerdem*, dass das Amt des Hohen Kommissars die Konzipierung der Menschenrechtskomponenten der Friedensmissionen der Vereinten Nationen unterstützt und nach ihrer Schaffung Rat erteilt, namentlich auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit;
9. *bekräftigt*, dass das Amt des Hohen Kommissars nach wie vor die Koordinierungsstelle für die systemweiten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ist;

² Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

³ A/57/275.

10. *ermutigt* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Dialog zwischen seinem Amt und anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass neue Synergien erkundet werden müssen, mit dem Ziel, mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu beschaffen und die interinstitutionelle Koordinierung, Finanzierung und Aufgabenverteilung zu fördern, um die Effizienz und Komplementarität der Maßnahmen zu verbessern, namentlich im Hinblick auf die den Staaten gewährte Unterstützung zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit;

11. *ermutigt* den Hohen Kommissar *außerdem*, auch künftig die Möglichkeit weiterer Kontakte mit Finanzinstitutionen und die Gewinnung ihrer Unterstützung entsprechend ihrem jeweiligen Mandat zu erkunden, um die technischen und finanziellen Mittel zu beschaffen, die notwendig sind, damit sein Amt besser in der Lage ist, einzelstaatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

12. *ersucht* den Hohen Kommissar, den von seinem Amt unternommenen Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit weiterhin hohen Vorrang einzuräumen und auch künftig als Katalysator innerhalb des Systems zu wirken, indem er unter anderem andere Organisationen und Programme der Vereinten Nationen dabei unterstützt, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls auch mit der Schaffung von Institutionen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu befassen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte Bericht zu erstatten.

*77. Plenarsitzung
18. Dezember 2002*